

2025 Beitrags- und Gebührenordnung

§ 1 Präambel

Diese Beitrags- und Gebührenordnung regelt die Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verein. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung. Änderungen der Beitragsordnung können nur vom Vorstand des Vereins beschlossen werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem festgelegten Zeitpunkt, ansonsten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.

§ 2 Beiträge

AKTIVE MITGLIEDER – EPD Eldorado Phoenix Dancers

Aktives Mitglied (EPD) ab 18 Jahre	80,-- €
Aktives Mitglied (EPD) bis einschließlich 17 Jahre	40,-- €
Aktive Mitglieder (EPD) Familien bestehend aus Vater, Mutter & eigene Kinder/Jugendliche bis 17 Jahre:	160,-- €

ORTSGRUPPEN (OG) MITGLIEDER

Ortsgruppen (OG) Mitglied ab 18 Jahre: + Kursgebühr (Abrechnungsmodus & Höhe abhängig von der Ortsgruppe), welche direkt mit dem/der ÜbungsleiterIn abgerechnet wird	35,-- €
Ortsgruppen (OG) Mitglied bis einschließlich 17 Jahre + Kursgebühr (Abrechnungsmodus & Höhe abhängig von der Ortsgruppe) , welche direkt mit dem/der ÜbungsleiterIn abgerechnet wird	25,-- €

PASSIVE MITGLIEDER

Passives Mitglieder ab 18 Jahre	40,-- €
Passive Mitglieder bis einschließlich 17 Jahre	30,-- €

2. Der Vorstand ist berechtigt, für Mitglieder ohne oder mit nur geringem Einkommen befristet einen reduzierten Beitrag festzulegen. Die Ermäßigung muss beantragt und durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen werden.

3. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 3 Zahlweise und Fälligkeit

(1) Entsprechend § 5 (7) der Satzung verpflichten sich die Mitglieder, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

(2) Das Mitglied hat sich hierzu beim Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe unserer GläubigerID DE33ZZZ00000090070 und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich am 01.02. eingezogen.

Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Wird das versäumt und dem Verein entstehen dadurch Mehrkosten, gehen diese zulasten des betreffenden Mitglieds.

§ 4 Säumnis

Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung 2 Wochen im Verzug, ergeht an das Mitglied eine schriftliche Mahnung. Zahlt ein Mitglied trotz zweifacher schriftlicher Mahnungen oder länger als 3 Monate den Beitrag nicht, so erfolgt gemäß § 6 (5) der Satzung die Streichung von der Mitgliederliste und die Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens zur Eintreibung des noch ausstehenden Beitrages zu dessen Bezahlung die Person trotz Streichung von der Mitgliederliste verpflichtet ist.

- letzte Beitragsanpassung fand im Jahre 2012 statt -